



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

FACHGRUPPE RECHT UND WIRTSCHAFT

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
1010 Wien

Wien, am 2. April 2013

Betreff: Stellungnahme des ÖWAV-Arbeitsausschusses „WRG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und Wirtschaft“ zur Wasserrechtsgesetznovelle 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ÖWAV-Arbeitsausschuss „WRG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und Wirtschaft“ bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Wasserrechtsgesetznovelle 2013 eine Stellungnahme abgeben zu können.

I. Themenkreis IndustrieemissionsRL (§§ 29a, 134a)

- Der sachliche Anwendungsbereich des § 29a kommt aus Sicht des Arbeitsausschusses nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck: Bei GewO- oder AWG-Anlagen wird es sich wohl um eine Mitbewilligung handeln. Andererseits gibt es IPPC-Anlagen, die unter kein anderes Materienrecht fallen, aber an und für sich auch keine Bewilligung benötigen (zB Massentierhaltungen, Biomasseanlagen). Wer soll dann "zuständige Behörde" sein und welche Maßnahmen stehen dieser Behörde zu Gebot? Vor allem im Kontext des letzten Satzes des § 134a sollte klargestellt werden, dass der Bericht jedenfalls an die Wasserrechtsbehörde zu ergehen hat.

- Der Arbeitsausschuss hält eine Harmonisierung der auf Boden und Grundwasser bezogenen Bestimmungen der GewO, des AWG und des WRG für erforderlich, wenn eine Anlage unter mehrere derartige Gesetze fällt.

- § 29a spricht vom "Betreiber" und vom "Inhaber". Es wäre allenfalls an folgende Formulierung zu denken: "Eine Person, die zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage berechtigt ist, in der eine oder mehrere ... Tätigkeiten durchgeführt wird (Verpflichteter), hat – unbeschadet § 29 ...". Damit würden nicht nur Anlageninhaber iSd GewO oder Wasserberechtigte erfasst, sondern auch Personen, die nur über eine baurechtliche Bewilligung (Tierhaltungen) verfügen; gleichzeitig würde eine terminologische Angleichung an § 31 WRG bewirkt.

- Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe sollte nicht mit einer Grundwasserverschmutzung gleichgesetzt werden.

- Andererseits könnte der Begriff "oder Gefährdung des Grundwassers" eingefügt werden, um auch die nach fachlicher Voraussicht grundwassergefährdende Bodenverunreinigung zu erfassen. Dies scheint jedenfalls in Bezug auf solche Fälle erforderlich, die keiner bzw nur einer baurechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

- Der Arbeitsausschuss erachtet die qualifizierenden Begriffe "erheblich", "ernsthaft" u dgl sowie die Einschränkung "unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit" innerhalb des WRG für systemwidrig und wenig vollzugstauglich, muss aber zur Kenntnis nehmen, dass dies auf die RL zurückzuführen ist. Auch aus diesem Grund hält es der Arbeitsausschuss einhellig für unabdingbar, dass – zB in einem Abs 4 – klargestellt wird: "§ 31 bleibt unberührt".
- Am Ende von § 29a soll nicht auf die Abs 6 – 8 des § 29 verwiesen werden, da diese unpassend sind. Für Anlagen von der Bedeutung der IPPC-Anlagen ist allein § 29 Abs 4 geeignet.
- § 29a scheint vorauszusetzen, dass der "Verpflichtete" (jemandem) die Einstellung des Betriebes zu melden hat. Dies sollte explizit gemacht werden.
- Für die Anzeige gemäß § 29a Abs 3 Satz 1 scheint die Statuierung einer Frist ("längstens innerhalb von ...") erforderlich. Ohne Fristsetzung dürfte im Hinblick auf die Strafbestimmung Tatbestandsmäßigkeit nicht gegeben sein.
- Auf der anderen Seite ist es im Hinblick auf die Komplexität der Anzeigedokumentation angebracht, in § 137 Abs 1 Z 1 in Bezug auf die (vermeintlich) "nicht vollständige" Mitteilung ein "ungeachtet vorhergehender Aufforderung" einzufügen, da diese Frage durchaus strittig sein kann.
- Zumindest in den EB sollte klargestellt werden, dass es sich bei der "Aktualisierung" im Sinn der IndEmRL um eine Dokumentation handelt, in der die Einhaltung des Standes der Technik dargelegt wird – und nicht um ein Bewilligungsverfahren o dgl.
- Die Verordnung gemäß § 134a Abs 2 ist von so großer Bedeutung, dass die Erlassung obligatorisch ("hat") statuiert werden sollte.

II. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 55, § 116)

- Der Arbeitsausschuss ist einhellig der Überzeugung, dass der letzte Halbsatz des § 55 Abs 4 inakzeptabel ist. Das WWPO ist in diesem Verfahrensstadium – vor der Vorlage von dem § 103 entsprechenden Unterlagen – schlechterdings nicht in der Lage, zur Frage einer allfälligen Verschlechterung Stellung zu nehmen, noch dazu obligatorisch ("hat"). Die Parallelbestimmung des § 104a Abs 3 ist ausreichend. Das WWPO ist ein "Planungsorgan", es soll zur Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Planungen Stellung nehmen, nicht aber behördliche Beurteilungen der "Verschlechterung" antizipieren, mit unabsehbaren Haftungsfolgen.
- Das prognostische "kann" im vorletzten Satz des § 55 Abs 5 ist der Rechtssicherheit nicht dienlich. Ein WWPO, das im Verband des Amts der Landesregierung eingerichtet ist, darf gemäß VfGH keine Parteistellung in einem vom LH geführten Verfahren haben, ob sich die Zuständigkeit des LH aus § 99 WRG, aus einem mitanzuwendenden Materiengesetz, kraft Attraktionszuständigkeit, aus § 66 Abs 4 AVG oder – bis zum 1.1.2014 – aus § 73 AVG ergibt. Daher verliert das WWPO eine allfällige Parteistellung, wenn ein Fall einer solchen Zuständigkeit eintritt. Zu denken wäre aber an Folgendes: Da die Organisation des WWPO Teil der Organisationsautonomie der Länder ist, sollte den Ländern die Möglichkeit einer Verselbständigung der WWPO nicht verwehrt werden. Daher sollte der Halbsatz lauten: "dies gilt dann, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Verband des Amts der Landesregierung

eingrichtet ist, nicht in behördlichen Verfahren, die vom Landeshauptmann zu führen sind". Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher auch im letzten Satz klargestellt werden: "In Verfahren, in denen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Parteistellung zukommt, ist es auch zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof befugt".

- Möglicherweise ist dieser Halbsatz betreffend die differenzierte Parteistellung ohnehin falsch positioniert, da er auch bei § 55 Abs 6 maßgeblich sein muss: Wenn dem WWPO aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Parteistellung nicht zukommen darf, dann kann es eine solche auch nicht dadurch erlangen, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet oder (ohne seine Beteiligung) stattgefunden hat. Daher wäre an eine andere Konzeption zu denken, etwa dass die Behörde auch in Fällen, in denen dem WWPO Parteistellung nicht zukommt, eine fachliche Stellungnahme einholen kann bzw – wenn wasserwirtschaftliche Planungen betroffen sind – einholen muss. Die korrespondierende Rechtsverfolgung findet sich dann in § 116 Abs 1 lit d.

- Im Fall einer solchen Konzeption würde sich das Problem erübrigen, dass die in § 55 Abs 6 vorgesehene Frist von "drei Tagen" unzweideutig zu kurz ist. Die Handhabung der Stellungnahme von Beteiligten und Auskunftspersonen kann der Behörde überlassen bleiben, die dabei an die allgemeinen Regeln des AVG (Raschheit, Zweckmäßigkeit) gebunden ist.

- Zu § 116 ist Folgendes zu bedenken: Der Arbeitsausschuss begrüßt die lit a bis d der Sache nach. Hinsichtlich der lit e bis g ist jedoch zu bedenken, dass damit einerseits die Vorlagepflicht der Wasserrechtsbehörde determiniert wird – vermag jede BVB die Frage der Unionsrechtswidrigkeit und der grundsätzlichen Bedeutung verlässlich zu beurteilen? – und dass damit die Beschwerdelegitimation des Bundesministers geregelt wird: Das Verwaltungsgericht müsste erst im Vorfragenbereich klären, dass zB Unionsrechtswidrigkeit nicht gegeben ist, um dann die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Die lit e bis g sollten daher gestrichen werden und durch einen Satz ersetzt werden, dass der Bundesminister Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unverzüglich anfordern und dagegen Beschwerde erheben kann o dgl.

- Ganz allgemein wird allerdings in diesem Zusammenhang das Überlappen von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte bemängelt. In Ermangelung von Subsidiaritätsklauseln (Amtsbeschwerde nur dann, wenn den Parteien ein Rechtsmittel nicht mehr zukommt) kann gegen dieselbe Entscheidung von Verfahrensparteien, vom WWPO und vom Bundesminister Beschwerde erhoben werden – dies jedoch an unterschiedliche Verwaltungsgerichte! Dies ist aus Sicht des Arbeitsausschusses inakzeptabel. Wenn aus verschiedenen Quellen Beschwerden gegen denselben Bescheid erhoben werden, dann müssen diese vor demselben Verwaltungsgericht behandelt werden. Wasserrecht als Materie der mittelbaren Bundesverwaltung fällt in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Nach Auffassung des Arbeitsausschusses ist es nur in den Fällen des § 100 WRG begründbar, eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird in dem ab 2014 installierten System durch die Revisionsrechtsprechung des VwGH herbeizuführen sein. Ganz allgemein wäre es wünschenswert, wenn in den EB zur RV ein allgemeines Ablauf- und Zuständigkeitsschema zum Rechtsschutz skizziert würde, da das Zusammensuchen von Rechtsschutzbestimmungen aus verschiedenen Einzelregelungen nicht einfach ist.

- Gilt § 116 auch in Fällen, in denen das WRG von anderen Behörden mitanzuwenden ist? Konkret konnte das Verhältnis zu § 135 Z 2 nicht geklärt werden.

III. Zu weiteren Bestimmungen

- Zu § 34 Abs 7: Bei dieser Bestimmung geht es vor allem um den Schutz der Trinkwasserreserven, also um eine Kernkompetenz der Wasserrechtsbehörde. Die Novelle sollte daher – endlich – zum Anlass genommen werden, um die heute sachlich nicht mehr zu rechtfertigenden Sätze drei und vier dieser Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen.

- In einzelnen Bestimmungen wurden Bezugnahmen im Entwurfstext auf § 54 als Fehlzitate gesehen. Der Arbeitsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Verhältnis zu § 55g subtile Rechtsüberleitungsüberlegungen zugrunde liegen. Diese müssten allerdings in den EB deutlich herausgearbeitet werden.

- Zu § 100 Abs 3:

- Was die Änderung der Kostentragung bei den Mitgliedern der Staubeckenkommission betrifft, legen einige Mitglieder des Arbeitsausschusses Wert auf die Feststellung, dass dies nicht die Einleitung eines allgemeinen Trends darstellen darf. Im konkreten Fall ist zu bedenken, dass es nicht nur um Energieerzeugungsanlagen geht, sondern auch um Becken und Anlagen von Gemeinden und Verbänden, die diese Kosten nicht überwälzen können.

- Die Mitglieder der Staubeckenkommission sind nicht bzw nicht notwendig Amtssachverständige, die Entschädigung unterliegt daher eigentlich nicht dem AVG. Daher sollte erwogen werden, dass nicht das Modell der behördlichen Feststellung und Überwälzung, sondern das der USt-fähigen Rechnungslegung zum Einsatz kommen sollte.

- Die Aufzählung in § 135 Z 1 wurde dahin verstanden, dass künftig eine Zuständigkeit des LH in Bezug auf Nassbaggerungen nicht mehr gegeben sein soll, was abzulehnen wäre. Da dies nicht der Fall sein soll, wäre das Verhältnis zu § 99 zu klären.

- Aus Anlass der Novelle wird von Seiten der Bundesländer darauf hingewiesen, dass die Landesverwaltungen kapazitätsmäßig nicht in der Lage sind, die in § 96 geregelte Gebärungskontrolle durchzuführen. Die Bestimmung sollte daher ehestmöglich angepasst werden.

- In formeller Hinsicht wird angemerkt, dass es genügt, eine EU-RL beim Erstzitat in voller Länge anzuführen.

- Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage im Allgemeinen Teil der EB sollte es Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG heißen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „WRG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und Wirtschaft“ für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

der Geschäftsführer des ÖWAV

der Leiter des ÖWAV-Arbeitsausschusses
„WRG-Novelle“ der Fachgruppe „Recht und
Wirtschaft“

DI Manfred Assmann e.h.

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer e.h.